

Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen

Volksabstimmung vom 26. April 2026



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Niveau communal
Gemeindestempel



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG
www.mf.ch

Votation cantonale
Kantonale Abstimmung

Insérer dans cette enveloppe le bulletin de vote
Stimmzettel in diesen Umschlag einlegen

Inhalt

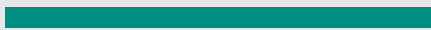
In Kürze	4
Vorstellung der Abstimmungsvorlage	5
Die Argumente des Referendumskomitees	7
Der Standpunkt der Behörden	8
Die Parlamentsdebatten	10
Häufig gestellte Fragen	11
Gesetzestext	13

In Kürze

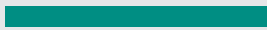
Angesichts des besorgniserregenden Zustands der Kantonsfinanzen hat der Staatsrat ein Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen erarbeitet, das in den Jahren 2026–2028 Einsparungen in der Höhe von 405 Millionen Franken vorsieht. Dieses Programm umfasst 85 Massnahmen: 62 Massnahmen fallen in die Zuständigkeit des Staatsrats und 23 Massnahmen in die Zuständigkeit des Grossen Rates. 18 dieser 23 Massnahmen sind im Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) verankert. Sie sind Gegenstand des Referendums. 5 Massnahmen sind oder werden in Zukunft im Rahmen separater Gesetzesänderungen geregelt. Die 18 im Gesetz verankerten Massnahmen wurden am 10. Oktober 2025 vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen. Diese betreffen hauptsächlich das Staatspersonal, die Reduzierung bestimmter Kosten, gezielte Einnahmensteigerungen und eine Änderung der Aufteilung bestimmter Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Abstimmung des Grossen Rates vom 10. Oktober 2025

57 Stimmen für das Gesetz



35 Stimmen gegen das Gesetz



4 Enthaltungen



Argumente des Referendumskomitees

Gemäss dem Referendumskomitee wird das vorgeschlagene Sanierungsprogramm für die grosse Mehrheit der Bevölkerung mit hohen Kosten verbunden sein: höhere Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, Abnahme der öffentlichen Finanzierung der Kindertagesstätten, mögliche Streichung von Busangeboten durch bestimmte Gemeinden sowie Einsparungen in Spitälern. Ausserdem wird es zu einer Verlagerung der Lasten auf die Gemeinden kommen. Der Staatsrat muss einen Kurswechsel vornehmen, um wieder zu öffentlichen Finanzen zu gelangen, die das Gemeinwohl in den Mittelpunkt stellen.

Der Staatsrat und der Grosse Rat empfehlen, JA zu stimmen

Der Staatsrat und der Grosse Rat empfehlen, das Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen anzunehmen. Die vorgesehenen Sanierungsmassnahmen ermöglichen es insbesondere, das Wachstum der Ausgaben zu bremsen, um einen ausgeglichenen Voranschlag für 2026 zu erreichen und die Ergebnisse der Finanzplanung bis 2028 zu verbessern. Ohne dieses Gesetz wird der verfassungsrechtliche Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts für 2026 nicht eingehalten. Ausserdem kann das Ziel des Sanierungsprogramms des Staatsrats, die Kontrolle über die Kantonsfinanzen zu behalten, nicht erreicht werden. Das Gleiche gilt auch für die Ziele des Regierungsprogramms.

Die vorgelegte Abstimmungsfrage

Nehmen Sie das Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen an?

Wer das Gesetz annimmt, stimmt JA

Wer das Gesetz ablehnt, stimmt NEIN

Vorstellung der Abstimmungsvorlage

Die Freiburger Bevölkerung wird aufgefordert, über das Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) abzustimmen.

Der Kontext

Die Aktualisierung des Finanzplans 2026–2028 hat eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Aussichten des Staates aufgezeigt. Angesichts dieser besorgniserregenden Situation, die durch das laufende Entlastungspaket des Bundes noch verschärft wird, hat der Staatsrat ein Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen ausgearbeitet. Es enthält Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Staatsrats fallen, sowie Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen, von denen die meisten im Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen verankert sind. Insgesamt führen die Sanierungsmassnahmen zu Verbesserungen in der Höhe von 405 Millionen Franken für die Jahre 2026–2028, was einem Durchschnitt von 135 Millionen Franken pro Jahr entspricht. Das Ziel besteht darin, das Wachstum der Ausgaben zu bremsen und bestimmte Einnahmen zu erhöhen. All dies geschieht im Bestreben, die Belastung gerecht zu verteilen und gleichzeitig die Qualität der Leistungen für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten.

Was sind das PSKF und das SKfG?

Der Staatsrat hat aufgrund einer besorgniserregenden Verschlechterung der finanziellen Aussichten des Staates das Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen (PSKF) ausgearbeitet. Es umfasst 85 Massnahmen: 62 Massnahmen fallen in die Zuständigkeit des Staatsrats und 23 Massnahmen in die Zuständigkeit des Grossen Rates. 18 dieser 23 Massnahmen sind im Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) verankert. Die 5 weiteren Massnahmen wurden oder werden im Rahmen von separaten Gesetzesänderungen umgesetzt. Die Massnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatsrats, die nicht dem Referendum unterliegen und am 1. Januar 2026 in Kraft getreten sind, sowie die Massnahmen aus dem Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, von denen die meisten im Gesetz verankert sind, ergänzen sich gegenseitig und sind notwendig, um die Kontrolle über die Kantonsfinanzen zu behalten. Insgesamt führen diese Sanierungsmassnahmen zu Verbesserungen in der Grössenordnung von 405 Millionen Franken für die Jahre 2026–2028.

Worum geht es beim Referendum?

Das Referendum richtet sich gegen das Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen, also gegen die 18 Sanierungsmassnahmen, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen und von diesem am 10. Oktober 2025 verabschiedet wurden. Diese betreffen hauptsächlich das Staatspersonal, die Reduzierung bestimmter Kosten, gezielte Einnahmensteigerungen und eine Anpassung der Aufteilung bestimmter Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Auswirkungen des Referendums

Das Referendum verhinderte das Inkrafttreten der 18 Massnahmen, die im Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen vorgesehen waren und am Anfang des Jahres hätten in Kraft treten sollen. Ohne diese Massnahmen entsprach der Entwurf des Voranschlags 2026 nicht mehr den in der Kantonsverfassung festgelegten Regeln für einen ausgeglichenen Haushalt. Daher hat der Staatsrat den Voranschlag in Erwartung des Ergebnisses der Abstimmung über das Referendum gegen das SKfG zurückgezogen. Nach der Volksabstimmung vom 26. April wird der Staatsrat dem Grossen Rat einen neuen Entwurf des Voranschlags 2026 vorlegen. Sollte das Gesetz abgelehnt werden, ist zu beachten, dass ab 2027 mit einer Steuererhöhung und Kürzungen bei anderen Leistungen zu rechnen ist.

Die Argumente des Referendumskomitees

Nein zum SKfG: keine Sanierung auf dem Rücken der Bevölkerung

Das Inkrafttreten des SKfG wird für die grosse Mehrheit der Bevölkerung hohe Kosten verursachen: höhere Kosten für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, mögliche Streichung von Busangeboten durch bestimmte Gemeinden, Kürzung der öffentlichen Mittel für Kindertagesstätten, Einsparungen bei den Spitälern. Ausserdem wird es zu einer Verlagerung der Lasten auf die Gemeinden führen.

Der Kanton Freiburg verzeichnet eine der stärksten Wachstumsraten der Bevölkerung in der Schweiz. Seit 2010 ist die Bevölkerung um ein Viertel gewachsen. Um die grundlegenden Dienstleistungen – Spitäler, Schulen, Pflegeheime, Kinderschutz – zu gewährleisten, müssen die öffentlichen Dienste ausgebaut und nicht abgebaut werden.

Steuergeschenke für Privilegierte

Seit 2017 hat der Staatsrat die ausgezeichnete Finanzlage des Kantons genutzt, um Steuergeschenke zu machen, von denen vor allem die Wohlhabendsten profitieren, zum Beispiel durch massive Senkungen der Unternehmensgewinnsteuer, der Vermögenssteuer und der Kapitalertragssteuer. Durch diese Steuergeschenke entgehen dem Kanton jährlich Einnahmen in Höhe von über 150 Millionen Franken, die zur Finanzierung des Gesundheitswesens oder der Bildung hätten investiert werden können.

Die Rechnung bezahlt die Bevölkerung

Obwohl der Kanton über ein Vermögen von 590 Millionen verfügt, will der Staatsrat nun die Bevölkerung für die Steuergeschenke bezahlen lassen und die Leistungen kürzen. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen müssen mit einer Erhöhung ihrer Rechnung um fast 4 000 Franken pro Jahr rechnen; die finanzielle Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung wird gekürzt. Nicht zu vergessen sind die Lohnkürzungen für diejenigen, die den öffentlichen Dienst Tag und Nacht, auch an Wochenenden, am Laufen halten.

Das SKfG sieht auch eine Verlagerung der Lasten auf die Gemeinden vor. Diese haben dann nur zwei Möglichkeiten: entweder ihre Steuern zu erhöhen oder Leistungen zu kürzen: Kindertagesstätten, Infrastruktur, Sport, Kultur, Vereinsleben.

Jetzt den Kurs ändern

Der Staatsrat plant bereits für 2027 einen neuen Sparplan. Dieser Wille markiert den Beginn einer endlosen Abwärtsspirale. Mit dem Referendum ist die Botschaft klar: Der Staatsrat muss einen Kurswechsel vornehmen, um wieder zu öffentlichen Finanzen zu gelangen, die das Gemeinwohl in den Mittelpunkt stellen. Aus all diesen Gründen fordert das Referendumskomitee Sie auf, NEIN zum SKfG zu stimmen.

www.non-pafe.ch/de

Der Standpunkt der Behörden

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass sein Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen Auswirkungen auf das Staatspersonal, bestimmte Leistungen für die Bevölkerung und die Gemeinden haben wird. Er ist jedoch der Ansicht, dass die geforderten Anstrengungen das Ergebnis eines partizipativen und konstruktiven Prozesses sind, der es ermöglicht, die Kontrolle über die Kantonsfinanzen zu behalten und gleichzeitig erhebliche und gezielte Kürzungen und Steuererhöhungen zu vermeiden. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass alle von ihm vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen beibehalten werden sollten.

Massnahmen bei Ausgaben und Einnahmen

Folgende ursprüngliche Ziele haben den Staatsrat bei seinen Überlegungen geleitet: eine durchschnittliche jährliche Verbesserung von rund 135 Millionen Franken, davon 70 % durch eine Reduzierung der Ausgaben und 30 % durch eine Steigerung der Einnahmen. All dies geschieht im Bestreben, die Belastung gerecht zu verteilen und gleichzeitig die Qualität der Leistungen für die Bevölkerung aufrechtzuerhalten.

Vernehmlassung und Anpassungen

Das Sanierungsprogramm wurde ursprünglich vom 30. April bis am 15. Juni 2025 in die Vernehmlassung gegeben. Es wurden 108 Stellungnahmen abgegeben. Im Allgemeinen wurde die Notwendigkeit einer Sanierung der Kantonsfinanzen nicht in Frage gestellt. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Vernehmlassung geäusserten Ansichten und der anschliessenden Gespräche mit verschiedenen Beteiligten hat der Staatsrat mehrere Massnahmen im Gesamtwert von rund 89 Millionen Franken aufgegeben, verschoben oder angepasst. So wurden insbesondere Anpassungen zugunsten der Gemeinden, der Pflege in Pflegeheimen und deren Finanzierung, des Staatspersonals sowie der Universität vorgenommen. Als Reaktion auf die Forderungen anerkannter Partner hat der Staatsrat die vom Personal geforderten Einsparungen um fast 13 Millionen Franken reduziert.

Die Gemeinden wurden angehört

Nach der Vernehmlassung nahm der Staatsrat verschiedene Anpassungen vor und senkte seine Ziele gegenüber dem ursprünglichen Plan. Für die Gemeinden beläuft sich der Anteil dieser Verbesserungen auf insgesamt rund 42 Millionen Franken. Letztendlich müssen alle Freiburger Gemeinden zusätzliche Kosten in der Höhe von rund 10 Millionen Franken tragen, was durchschnittlich 3,3 Millionen Franken pro Jahr entspricht.

Erhaltung der Attraktivität des Kantons Freiburg

Mit durchschnittlichen jährlichen Verbesserungen von 135 Millionen Franken wird das Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen, einschliesslich der im SKfG vorgesehenen Massnahmen, es ermöglichen, die Kantonsfinanzen in den Jahren 2026–2028 ohne Erhöhung des Steuerfusses unter Kontrolle zu halten. Nach Ansicht des Staatsrats würden solche Erhöhungen die Attraktivität des Kantons beeinträchtigen.

Schlussfolgerung

Das Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen ist Teil des Programms zur Sanierung der Kantonsfinanzen und notwendig, um das Wachstum der kantonalen Ausgaben in den Jahren 2026–2028 zu bremsen. Dadurch werden qualitativ hochwertige Leistungen für die Bevölkerung aufrechterhalten und ihren Erwartungen wird Rechnung getragen. Ausserdem wird die Fähigkeit des Staates gestärkt, künftige Herausforderungen zu bewältigen, während gleichzeitig das in der Verfassung verankerte Haushaltsgleichgewicht gewahrt bleibt.

Die Parlamentsdebatten

Der Grosse Rat hat den Entwurf des Gesetzes zur Sanierung der Kantonsfinanzen während seiner Oktobersession 2025 vier Tage lang geprüft. Am 10. Oktober hat die Mehrheit des Grossen Rates mit 57 zu 35 Stimmen bei 4 Enthaltungen beschlossen, das Gesetz zu unterstützen.

Während der parlamentarischen Debatte stellten die meisten Grossrätinnen und Grossräte die Notwendigkeit einer Sanierung der Kantonsfinanzen nicht in Frage. Es waren vor allem die Mittel, um dies zu erreichen, die zwei gegensätzliche Visionen deutlich machten. Auf der einen Seite steht eine Mehrheit, die sich für den Vorschlag eines Sanierungsprogramms ausgesprochen hat, das zu 70 % durch Einsparungen und zu 30 % durch zusätzliche Einnahmen finanziert werden soll. Andererseits gibt es eine Minderheit, die eher dazu neigt, Massnahmen zur Erhöhung der Einnahmen zu ergreifen.

In der Überzeugung, dass der Staat Freiburg heute die Folgen der Steuerpolitik der letzten Jahre spürt, hat eine Minderheit der Grossrätinnen und Grossräte mehrere Änderungsanträge eingereicht, die im Wesentlichen darauf abzielen, neue Einnahmen zu generieren, insbesondere durch steuerliche Massnahmen. Alle diese Vorschläge wurden abgelehnt.

Die Mehrheit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier befürwortete den Status quo und betonte die Notwendigkeit, die Attraktivität des Kantons Freiburg zu bewahren, die im interkantonalen Vergleich als durchschnittlich eingestuft wird. Die Mehrheit, die sich gegen den Vorwurf wehrt, eine Politik der Steuergeschenke zugunsten der Reichsten zu betreiben, hat zwei im Gesetz enthaltene Massnahmen hervorgehoben, die angesichts der zusätzlichen Einnahmen, die sie generieren werden, mit Steuererhöhungen gleichgesetzt werden können. Dazu gehören die Nichtkompensation der Auswirkungen der kalten Progression sowie die Reduktion der Fahrkosten, die bei den Steuern abgezogen werden können. Diese Massnahme wurde von einer Minderheit des Kantonsparlaments erfolglos bekämpft.

Die Situation des Staatspersonals ist ein weiteres Thema, das die Debatten geprägt hat, wobei eine Minderheit gegen die Massnahmen im öffentlichen Dienst ist. Letztendlich wurden nur zwei Änderungsanträge angenommen: eine leichte Lockerung des für den Zeitraum 2026–2028 vorgesehenen Prinzips der Nichtindexierung der Löhne und eine Verbesserung zugunsten von Jahreslöhnen unter 65 000 Franken.

Die gleichen Lager haben ihre Meinungsverschiedenheiten angesichts der Massnahmen, die eine Überarbeitung der Finanzierung oder der Abrechnung von Leistungen für die Bevölkerung beinhalten, zum Ausdruck gebracht. Dies war insbesondere bei der Finanzierung bestimmter Pflegeleistungen in Pflegeheimen der Fall, auch wenn die Mehrheit der Grossrätinnen und Grossräte die im Gesetz enthaltenen und vom Staatsrat vertretenen Massnahmen insgesamt unterstützte.

Häufig gestellte Fragen

Sieht das Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen (PSKF) im Vergleich zu den Vorjahren einen tieferen Voranschlag vor?

Nein. Mit dem Programm soll der Anstieg der Ausgaben eingedämmt werden. Diese steigen jedoch weiter an (+3,3 % zwischen dem Voranschlag 2025 und dem Voranschlagsentwurf 2026), da sich unser Kanton weiterentwickelt und dieser Fortschritt einen entsprechenden Bedarf an öffentlichen Leistungen mit sich bringt. Der Staatsrat hat zwar bestimmte Projekte im Rahmen des Sanierungsprogramms priorisiert und neu geplant, aber dennoch Wert darauf gelegt, seine Investitionsbemühungen fortzusetzen, um die Realisierung wichtiger Infrastrukturen nicht auf künftige Generationen zu verschieben.

Welche Auswirkungen hätten die im Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG) vorgesehenen Massnahmen auf die wichtigsten staatlichen Leistungen?

Schulen. Das Gesetz als solches hat keine Auswirkungen auf den Schulbereich. Die gesetzlichen Anpassungen, die eine Änderung der Berechnung der Stipendien zur Folge haben, insbesondere um das Einkommen der Eltern, die der Quellensteuer unterliegen, besser zu berücksichtigen, wurden im Juni 2025 vom Grossen Rat separat verabschiedet.

Spitäler. Im Gesetz sind keine Budgetkürzungen für das Freiburger Spital oder das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit vorgesehen.

Pflegeheime. Der Betrag für die Pflege, der Personen in Pflegeheimen in Rechnung gestellt wird, wird durchschnittlich von 13 Franken auf 23 Franken pro Tag erhöht. Diese Massnahme betrifft ausschliesslich Personen, die über ausreichende eigene Mittel verfügen. Sie hat jedoch keine Auswirkungen auf Personen, die Ergänzungsleistungen oder Beiträge an die Betreuungskosten erhalten.

Öffentlicher Verkehr. Das Sanierungsprogramm ändert die Aufteilung der Finanzierung des lokalen und regionalen Verkehrs, indem es eine Parität (50 % - 50 %) zwischen dem Staat und den Gemeinden in diesem Bereich einführt. Die Zunahme der Kosten für die Gemeinden wird jedoch in den Nettowirkungen des Sanierungsprogramms berücksichtigt und somit durch andere Massnahmen weitgehend kompensiert. Das Programm sollte demnach zu keiner Abnahme der Leistungen führen.

Öffentliche Ordnung. Keinen Einfluss. Die Sicherheit der Bevölkerung ist gewährleistet.

Subventionen. Das Gesetz sieht vor, die Subventionierung mehrerer Bereiche neu zu bewerten. Nach einer Übergangsphase wird die Unterstützung für den Bau von Gebäuden für die Kindergärten und Primarschulen eingestellt. Der effektive kantonale Beitragssatz für diese Bauten, die grösstenteils von den Gemeinden finanziert werden, ist relativ gering. Auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird, werden die Forstsubventionen auf ihrem Niveau von 2025 beibehalten, obwohl ursprünglich eine Erhöhung vorgesehen war. Der kantonale Beitrag an die Wahlkampfkosten, der den politischen Parteien bei Wahlen gewährt wird, wird reduziert. Er wird für kantonale Wahlen von 20 % auf 10 % und für eidgenössische Wahlen von 15 % auf 10 % gesenkt.

Wird der Steuerfuss erhöht?

Nein. Mit dem Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen kann eine Erhöhung des Steuerfusses vermieden werden. Die wichtigste steuerliche Massnahme des Gesetzes ist die Aussetzung des «Ausgleichs der kalten Progression». Dieser Ausgleichsmechanismus, der darin besteht, die Steuertabellen und Steuerabzüge an die Teuerung anzupassen, hätte zu einem Rückgang der Steuereinnahmen geführt. Durch die Aussetzung für den Zeitraum 2026–2028 können diese Einnahmen in Höhe von 28 Millionen Franken für den Staat und fast 23 Millionen Franken für die Gemeinden gesichert werden. Die Obergrenze für den Abzug von Fahrkosten wird zudem von 12 000 Franken auf 8000 Franken gesenkt. Gleichzeitig wird die Kantonale Steuerverwaltung mit neuen Mitteln ausgestattet, um die Steuerprüfung zu verstärken.

Werden die Löhne des Staatspersonals mit dem Gesetz sinken?

Nein. Zwei Massnahmen betreffen die Löhne der Staatsangestellten: die Verschiebung der jährlichen Erhöhung (Stufe) und das Einfrieren der Indexierung (ausser bei hoher Inflation). Somit werden die Löhne nicht sinken, sondern weniger schnell steigen. Es ist zu beachten, dass Gehälter unter 65 000 Franken von der Verschiebung der Stufe nicht betroffen sind, die zudem aufgrund des Referendums gegen das Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen im Jahr 2026 nicht angewendet wird.

Würde eine Ablehnung des Gesetzes dazu führen, dass alle Sanierungsmassnahmen aufgegeben werden würden?

Nein. Das Programm zur Sanierung der Kantonsfinanzen umfasst sowohl Massnahmen, die gesetzliche Anpassungen erfordern, als auch Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Staatsrats fallen. Das Gesetz betrifft nur einen Teil der erstgenannten Massnahmen. Die Massnahmen, die in die Zuständigkeit des Staatsrats fallen, wurden bereits getroffen und werden grösstenteils ab 2026 umgesetzt. Sie reichen jedoch nicht aus, um das in der Verfassung geforderte Haushaltsgleichgewicht zu erreichen. Sollte das Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen abgelehnt werden, so ist zu beachten, dass ab 2027 mit Steuererhöhungen und Kürzungen bei anderen Leistungen zu rechnen ist.

Wird das Sanierungsprogramm zulasten der Freiburger Gemeinden durchgeführt?

Nein. Das Programm sieht mehrere Massnahmen vor, die Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen haben, die negativ (Kürzung bestimmter Subventionen, Erhöhung des Finanzierungsgrades der Gemeinden usw.) oder positiv ausfallen können (steuerliche Massnahmen, von den Gemeinden analog angewandte Sparmassnahmen usw.). Über einen Zeitraum von drei Jahren stellt dies eine Verschlechterung der Finanzen aller Gemeinden in der Höhe von rund 10 Millionen Franken dar, was weniger als 0,2 % des Gesamtaufwands der Freiburger Gemeinden entspricht. Die Ausarbeitung eines Voranschlags für 2026 ohne die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen könnte hingegen weitere Massnahmen zur Folge haben, welche die Gemeinden betreffen.

Gesetzestext

Gesetz zur Sanierung der Kantonsfinanzen (SKfG)

vom 10.10.2025

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DFIN-37 des Staatsrates vom 1. September 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass SGF 114.1.1 (Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht (BRG), vom 14.12.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

Ordentliches Verfahren (*Artikelüberschrift geändert*)

² Der Staatsrat leitet das Dossier in Form eines Dekretsentwurfs mit seiner Stellungnahme an den Grossen Rat weiter.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Ordentliches Verfahren – Prüfung durch den Grossen Rat (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die Einbürgerungskommission des Grossen Rates prüft das Dossier vorgängig. Sie kann die Bewerberin oder den Bewerber anhören, zu dessen Dossier der Staatsrat Vorbehalte geäussert hat. Bei nachgewiesenen Zweifeln kann sie in Ausnahmefällen auf eigenen Entscheid weitere Bewerberinnen oder Bewerber anhören. Sie verfasst Anträge zuhanden des Grossen Rates.

Art. 22

Aufgehoben

2.

Der Erlass SGF 115.6 (Gesetz über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG), vom 22.06.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 1a Abs. 2a (neu)

^{2a} Von der Kostenübernahme nach den Absätzen 1 Bst. b und 2 Bst. b ausgeschlossen sind die Kosten für das Verpacken und den Versand des Wahlpropagandamaterials für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Diese werden jedoch über diese Wahlpropaganda informiert.

Art. 1b Abs. 2

² Er entspricht:

- a) (*geändert*) für die kantonalen Wahlen 10 % der Summe dieser Schlussabrechnungen, wobei 60 % des Betrags für die Wahl in den Grossen Rat und 40 % für die Wahl in den Staatsrat bestimmt sind;
- b) (*geändert*) für die nationalen Wahlen 10 % der Summe dieser Schlussabrechnungen, wobei 25 % des Betrags für die Wahl in den Ständerat und 75 % für die Wahl in den Nationalrat bestimmt sind.

3.

Der Erlass SGF 122.1.3 (Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Staatsräte, der Oberamt männer und der Kantonsrichter (GSRG), vom 15.06.2004) wird wie folgt geändert:

Art. 28d (neu)

Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen 2026-2028

¹ In den Jahren 2026, 2027 und 2028 haben sich die Oberamt männer sowie die Mitglieder des Staatsrats und des Kantonsgerichts an den Sanierungsbemühungen für die Kantonsfinanzen gemäss den Artikeln, 138d und 138e des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal zu beteiligen.

² Dieser Artikel bleibt in Kraft bis 31. Dezember 2028.

4.

Der Erlass SGF 122.70.1 (Gesetz über das Staatspersonal (StPG), vom 17.10.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 138c (neu)

Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen 2026-2028 – Allgemeine Massnahmen

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, in den Jahren 2026, 2027 und 2028 von Artikel 88 wie folgt abzuweichen:

- a) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren jährliches Bruttogehalt für eine Vollzeitanstellung 65'000 Franken übersteigt, kann der Staatsrat die Gewährung der jährlichen Gehaltserhöhung innerhalb des Kalenderjahres verschieben.
- b) In den Sektoren, deren Personalkosten vom Staat subventioniert werden, werden die Subventionen im gleichen Verhältnis angepasst wie die Gehälter des Staatspersonals.

Art. 138d (neu)

Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen 2026-2028 – Indexierung der Gehälter

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, in den Jahren 2026 und 2027 von Artikel 81 wie folgt abzuweichen:

- a) Der Staatsrat muss die Gehälter nicht an die Teuerung anpassen, solange der als Referenz dienende Konsumentenpreisindex 117 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Punkte) nicht erreicht hat.
- b) In den Sektoren, deren Personalkosten vom Staat subventioniert werden, werden die Subventionen im gleichen Verhältnis angepasst wie die Gehälter des Staatspersonals.

Art. 138e (neu)

Massnahmen zur Sanierung der Kantonsfinanzen 2026-2028 – Delegation an den Staatsrat

¹ Bessert sich die finanzielle Lage vor Ablauf der Massnahmen, so kann der Staatsrat die Massnahmen teilweise oder vollständig anpassen.

² Die Artikel 138c – 138e bleiben in Kraft bis 31. Dezember 2028.

5.

Der Erlass SGF 130.5 (Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (AGOHG), vom 08.10.1992) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Beratungsstellen, die Kosten für Soforthilfe und längerfristige Hilfe für die Opfer sowie die Kosten für Entschädigung und Genugtuung werden vom Staat getragen.

² *Aufgehoben*

6.

Der Erlass SGF 212.4.1 (Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IHBUG), vom 08.09.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Nicht zurückerstattete Vorschüsse werden vom Staat getragen.

7.

Der Erlass SGF 414.4 (Gesetz über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule, vom 11.10.2005) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (geändert)

Gesetz über Beiträge an Schulbauten für die Orientierungsschule

Art. 1 Abs. 2 (geändert)

² Es ist anwendbar auf die Orientierungsschulen.

Art. 2 Abs. 1

¹ Im Sinne dieses Gesetzes sind Schulbauten:

- d) (geändert) das Mobiliar und die didaktische Ausrüstung.
- e) *Aufgehoben*

Art. 3 Abs. 1

¹ Beitragsberechtigt sind die Ausgaben für:

- d) (geändert) den Kauf oder die Miete provisorischer Pavillons und anderer Räume für den Unterricht;
- e) (geändert) den Ersterwerb des Mobiliars und der didaktischen Ausrüstung.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anspruch auf einen Kantonsbeitrag an den Bau und den Umbau von Orientierungsschulgebäuden.

Art. 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Es können nur die Ausgaben subventioniert werden, die einem anerkannten Bedürfnis entsprechen, das aus einer Überprüfung der lokalen und regionalen Daten hervorgeht, und die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und dessen Ausführungsreglementierung übereinstimmen. Die Anerkennung des Bedürfnisses erfolgt durch den Staatsrat auf Antrag der Direktion.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

Art. 11 Abs. 4 (geändert)

⁴ Umgebung, Pausenhöfe, Trockenplätze und 100-Meter-Laufbahnen werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten und der Qualitäts- und Quantitätsstandards, die im Ausführungsreglement festgelegt werden, subventioniert.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

Beitragssätze (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Beitragssatz beträgt 45 % des beitragsberechtigten Betrags.

Art. 17 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² Der Entscheid über den Bau, den Kauf, die Miete oder den Umbau einer Schulbaute liegt beim Staatsrat auf Antrag der betroffenen Gemeinde oder Gemeinden oder des betroffenen Gemeindeverbands und der Kommission.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Beitragsgewährung (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Der Staatsrat entscheidet über die Gewährung von Beiträgen im Rahmen eines vom Grossen Rat bewilligten Verpflichtungskredits.

Art. 25a (neu)

Übergangsbestimmungen – Änderung vom 10. Oktober 2025

¹ Die Projekte für ausserschulische Betreuungseinrichtungen, für Kindergarten- und Primarschulbauten, deren Raumprogramm beim Inkrafttreten der Änderung vom 10. Oktober 2025 dieses Gesetzes bereits im Sinne von Artikel 15 genehmigt wurde, werden nach bisherigem Recht behandelt.

8.

Der Erlass SGF 631.1 (Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), vom 06.06.2000) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) (*geändert*) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Höchstbetrag von 8000 Franken;

² Die für die direkten Steuern zuständige Direktion (die Direktion) setzt für die Berufskosten nach Absatz 1 Bst. a–c Pauschalansätze fest; im Falle von Absatz 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 248f (neu)

Sparmassnahmen 2026-2028

¹ Für die Steuerperiode 2026 werden die Folgen der kalten Progression nach den Artikeln 40 und 62a nicht ausgeglichen.

² Massgebend für den nächsten Ausgleich der Folgen der kalten Progression ist der Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2024 (109,3; Indexbasis Dezember 2005 = 100).

³ Dieser Artikel bleibt bis zum nächsten Ausgleich der Folgen der kalten Progression in Kraft. Die Direktion informiert die Verantwortlichen der amtlichen Publikationen über das Ende seiner Gültigkeit.

9.

Der Erlass SGF 725.1 (Tierschutzgesetz (kTSchG), vom 20.03.2012) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 (neu), **Abs. 4** (neu)

³ Im Falle einer Beschlagnahme von Tieren kann sie die Tiere wenn nötig verkaufen oder töten. Sie kann der Halterin oder dem Halter auch vorschlagen, die Tiere vorzeitig zur Vermittlung freizugeben, oder von ihr oder ihm die Hinterlegung von Sicherheiten und Kauttionen, die den Haltungs- und Tierarztkosten während der gesamten Verfahrensdauer entsprechen, verlangen.

⁴ Die Kauttionen werden mit der Rechtskraft des Entscheids über die vorläufige oder vorsorgliche Beschlagnahme fällig. Wird die Zahlung nicht innerhalb der von der Fachstelle angegebenen Frist geleistet, werden die Tiere zur Vermittlung freigegeben oder eingeschläfert, wenn ihr klinischer Zustand dies rechtfertigt.

10.

Der Erlass SGF 780.1 (Mobilitätsgesetz (MobG), vom 05.11.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 73 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Staat unterhält die kantonalen Velowege. Davon ausgenommen sind die Velowege entlang von Gemeindestrassen.

² Die Gemeinde unterhält die kommunalen Velowege sowie die kantonalen Velowege entlang der Gemeindestrassen.

Art. 74 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Unterhalt kantonaler gemischter Rad- und Fusswege ausserorts obliegt dem Staat. Davon ausgenommen sind die gemischten kantonalen Rad- und Fusswege entlang von Gemeindestrassen.

² Der Unterhalt kantonaler gemischter Rad- und Fusswege innerorts sowie ausserorts entlang von Gemeindestrassen obliegt der entsprechenden Gemeinde.

Art. 183 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeinden beteiligen sich zu 50 % an den vom Staat gewährten Abgeltungen für den Betrieb für den Regionalverkehr und den Personenverkehr von kantonalem Interesse.

Art. 184 Abs. 2 (geändert)

² Hat der Staat die Linie des Ortsverkehrs mitbestellt, so leistet er einen Beitrag von 50 % der ungedeckten Kosten für den Betrieb einer Linie des Ortsverkehrs.

11.

Der Erlass SGF 820.2 (Gesetz über die sozialmedizinischen Leistungen (SmLG), vom 12.05.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Direktion kann Leistungsaufträge abschliessen, um spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Art. 14 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Die Kosten der Leistungen im Pflegeheim umfassen:

e) (neu) die Mehrkosten im Zusammenhang mit den kantonalen Leistungsaufträgen.

³ Der Staatsrat setzt die Pflegekosten fest. Er bestimmt auch die übrigen Kosten der von den Verbänden oder vom Kanton betriebenen oder beauftragten Leistungserbringenden.

Art. 18 Abs. 2 (geändert), **Abs. 2a** (neu)

² Für Personen, die Leistungen ausserhalb ihres Wohnbezirks oder in einem Heim mit einem kantonalen Leistungsauftrag beziehen, werden die tatsächlichen Investitionskosten dem Gemeindeverband in Rechnung gestellt, dem die Wohngemeinde der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers angehört.

^{2a} Für Personen, die Leistungen in einem anerkannten Heim eines anderen Kantons beziehen, werden die Investitionskosten bis zur Höhe des kantonalen Durchschnitts dem Gemeindeverband in Rechnung gestellt, dem die Wohngemeinde der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers angehört.

Art. 20a (neu)

Übernahme der Mehrkosten im Zusammenhang mit kantonalen Leistungsaufträgern

¹ Mehrkosten im Zusammenhang mit Leistungsaufträgen werden von der öffentlichen Hand nach den gleichen Grundsätzen wie die Finanzierung der Pflege und der Betreuung übernommen.

12.

Der Erlass SGF 820.6 (Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, vom 09.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Leistungen, die von einem Pflegeheim erbracht werden, wird der von der obligatorischen Krankenversicherung nicht übernommene Kostenanteil der im Heim untergebrachten Person in Rechnung gestellt, und zwar bis höchstens 20 % des Höchstbeitrags der Krankenversicherer.

13.

Der Erlass SGF 831.0.1 (Sozialhilfegesetz (SHG), vom 09.10.2024 – ASF 2024_074) wird wie folgt geändert:

Art. 78 Abs. 1 (geändert)

¹ Die folgenden Ausgaben werden zu 20 % durch den Staat und zu 80 % durch die Gemeinden übernommen, es sei denn, dass die Bundesgesetzgebung etwas anderes vorsieht:

... (Aufzählung unverändert)

14.



Der Erlass SGF 834.1.2 (Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG), vom 16.11.2017) wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (geändert)

Gesetz über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die Pflegefamilien (SIG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Mit diesem Gesetz soll die Angemessenheit und Qualität der von den sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und Pflegefamilien angebotenen Leistungen sichergestellt werden.

  ² Zu diesem Zweck werden mit ihm:

- b) (*geändert*) die Beziehungen zwischen dem Staat und den Institutionen sowie den Pflegefamilien festgelegt;
- c) (*geändert*) die Bedingungen für die Finanzierung der Leistungen von Institutionen und Pflegefamilien durch die öffentliche Hand bestimmt.

Abschnittsüberschrift nach Art. 27 (neu)

3a Nicht professionelle Pflegefamilien

Art. 27a (neu)

Begriffsbestimmung

¹ Als nicht professionelle Pflegefamilie gelten Familien mit einer ordnungsgemässen Bewilligung gemäss der Gesetzgebung über die Aufnahme von Pflegekindern, die Minderjährige oder junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren, die aufgrund einer Schutzmassnahme eine Unterbringung ausserhalb des Familienumfelds brauchen, aufnehmen und die nicht professionell sind.

Art. 27b (neu)

Vergütung

¹ Die Vergütung für die nicht professionellen Pflegefamilien wird pauschal festgelegt. Die Pauschale umfasst die Beteiligung an der sozialpädagogischen Leistung und an den Kosten für die Unterbringung des Kindes.

² Die Bestimmungen über die Beteiligung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger (Art. 8) und die Aufteilung der Beitragsleistung der öffentlichen Hand (Art. 9) gelten auch für die Übernahme der Pauschale, die den nicht professionellen Pflegefamilien ausbezahlt wird.

³ Der Staatsrat legt die Pauschale und die Modalitäten für ihre Gewährung fest.

15.

Der Erlass SGF 835.1 (Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG), vom 09.06.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 5 (geändert)

⁵ Der Staatsrat legt die Höhe der vom Staat übernommenen Pauschale fest.

16.

Der Erlass SGF 835.5 (Jugendgesetz (JuG), vom 12.05.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 1 (*geändert*), **Art. 2** (*neu*)

¹ Der Staat errichtet ein kantonales Netz nicht professioneller Pflegefamilien, insbesondere indem er Informations- und Ausbildungskurse organisiert.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

² Der Status und die Vergütung von nicht professionellen Pflegefamilien werden in der Spezialgesetzgebung geregelt.

17.

Der Erlass SGF 841.3.1 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, vom 16.11.1965) wird wie folgt geändert:

Art. 22

Aufgehoben

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

– Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die nach der Genehmigung durch den Bund in Kraft tritt;

– Änderung des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht, die am 1. Januar 2027 in Kraft tritt.

Wenn dieses Gesetz nicht wie geplant in Kraft treten kann, entscheidet der Staatsrat. Er kann Bestimmungen, bei denen die Voraussetzungen für die Rückwirkung erfüllt sind, rückwirkend in Kraft setzen.

Die Präsidentin: F. SAVOY
Der Generalsekretär: F. OBERSON

Genehmigung des Bundes

—
Artikel 22 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung muss gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung von der zuständigen Bundesbehörde genehmigt werden.

Staatskanzlei SK
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

—
Auf 100 % Recycling-Papier gedruckt

Für weitere Informationen (auf Deutsch und Französisch):
www.fr.ch/abstimmungen